

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatl. 1600 Mark**. Unter Streifband für Inlandsporto **monatlich 2100 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 5000 Mark**. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 2400 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **0,16 Mark**, für Stellen-Angebote und -Gesuche **0,10 Mark**. Die ganze Seite wird mit **150,- Mark** berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Amt Zentrum 12761 und 12762.

Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 31. März 1923

Nummer 13

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Die endgiltigen Bewertungsvorschriften für die Steuerbilanzen 1922

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 15. März nunmehr in dritter Lesung das Geldwertungsgesetz verabschiedet. Das Geldwertungsgesetz enthält unter anderem auch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer für 1922 geltenden Bewertungsvorschriften und bringt weiterhin auch für die Bewertung der Betriebsgegenstände bei der Veranlagung der Vermögensteuer und der Zwangsanleihe wichtige Änderungen.

Für die Bewertung der umlaufenden Werte bei der Einkommensteuer sind die Bestimmungen des § 33 a Einkommensteuergesetz, der in der neuen Fassung den nachfolgenden Wortlaut hat, maßgebend: „Soweit für einen Gegenstand des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Ermittlung des Betriebsgewinnes oder des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieses Gegenstandes der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis für einen Gegenstand des Betriebsvermögens nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Erwerb des Gegenstandes im Zeitpunkt seiner Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung den gemeinen Wert, so ist der gemeine Wert dieses Gegenstandes als sein Wert anzusetzen. Die Zulässigkeit der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 b, c.“

Der nach Absatz 1 für den Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert eines Gegenstandes des Betriebsvermögens ist als dessen Wert im Sinne des Abs. 1 für die folgenden Wirtschaftsjahre solange in Ansatz zu bringen, als er nicht den Anschaffungs- oder Herstellungspreis des Gegenstandes nach Abzug der Absetzungen für Abnutzung oder

Substanzverringerung oder dessen gemeinen Wert übersteigt.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 sind unbeschadet des Abs. 1 die Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten zu zwei Dritteln mit den Werten, die am Schluß des vergangenen Wirtschaftsjahres angesetzt werden konnten, und zu einem Drittel mit den am Schluß des Wirtschaftsjahres geltenden Marktpreisen abzüglich 60 % anzusetzen. Für Betriebe, die in bestimmten Zeiträumen keine oder verkleinerte Lager unterhalten haben, kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen für die Bewertung der Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten ein anderer Zeitpunkt als der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden. Steuerpflichtigen, bei denen die Art ihres Geschäftsbetriebes die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert, ist auf Antrag zu gestatten, die fremden Zahlungsmittel nach Satz 1 zu bewerten. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Steuererklärung zu stellen und zu begründen.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden insoweit keine Anwendung, als die hiernach vorgenommene Bewertung mit dem Grundsatz des § 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang steht.

Für die Fälle, in denen die Einkommensteuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wegfällt, gilt Abs. 3 und 4 entsprechend.“

Für die Handhabung der Bewertung gemäß der Bestimmung des § 33 a Abs. 3 wird in dem Ausschlußbericht folgendes Beispiel gegeben:

Beispiel: Am Ende des vom 1. Januar bis 31. Dezember 1922 laufenden Wirtschaftsjahres ist ein Bestand von 300 kg Baumwolle vorhanden. Der Marktpreis möge am 1. Januar 1922 85 Mark und am 31. Dezember 1922 4800 Mark pro kg betragen haben. Es sind in diesem Falle zwei Drittel des Bestandes, also 200 kg mit je 85 Mark gleich 17 000 Mark einzusetzen und ein Drittel des Bestandes, also 100 kg, mit